

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1964

Nummer 118

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203015 2130	26. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Ärztliche Untersuchungen für den Feuerwehrdienst . . . . .	1315
2135	28. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren . . . . .	1321

203015  
2130

#### Ärztliche Untersuchungen für den Feuerwehrdienst

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1964 —  
III A 3:224/270 — 1671.64

1. Für das amtsärztliche Gutachten, das nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d, § 8 Abs. 1 Buchstabe c und § 13 Buchstabe c der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren v. 10. Juli 1959 (SGV. NW. 20301) für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erforderlich ist, bitte ich, das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden. Die Einstellungsuntersuchung muß zugleich die Tauglichkeit des Bewerbers für den Dienst im Schweren Atemschutz ergeben. Die Nachuntersuchungen auf weitere Tauglichkeit für den Schweren Atemschutz sind bei Beamten des feuerwehrtechnischen

Dienstes ebenfalls nach diesem Formblatt durchzuführen.

Meinen RdErl. v. 7. 1. 1960 (MBl. NW. S. 91/SMBL. NW. 203015) setze ich hiermit außer Kraft.

2. Die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schweren Atemschutz bei den freiwilligen Feuerwehren bitte ich, nach dem als Anlage 2 beigefügten Formblatt vorzunehmen zu lassen. Die ärztliche Untersuchung kann durch einen Arzt eines Gesundheitsamtes oder durch einen freipraktizierenden Arzt durchgeführt werden. Für die Werkfeuerwehren empfehle ich, die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zur Beurteilung der Tauglichkeit von Werkfeuerwehrmännern für den Schweren Atemschutz nach dem gleichen Formblatt vorzunehmen. Die Untersuchung kann dem Werkarzt übertragen werden.

Anlage 2

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

(Stempel der bearbeitenden Dienststelle)

**U n t e r s u c h u n g s b o g e n**

für die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr

(Erst-, Nach-Untersuchung)\* )

Familienname: ..... Erlernter Beruf: .....

Vorname: ..... Zuletzt ausgeübte Tätigkeit: .....

Geburtsdatum und -ort: .....

Wohnungsanschrift: .....

**A. Erklärung des Bewerbers** (zu unterzeichnen vor Beginn der Erstuntersuchung)

1. Ich bin belehrt worden, daß eine bewußte Verheimlichung wesentlicher Krankheiten, namentlich auch von Geschlechtskrankheiten, einen Entlassungsgrund abgeben kann.
2. Ich verpflichte mich, meine schadhafte Zähne vor Einstellung in die Feuerwehr völlig instandsetzen zu lassen.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift des Bewerbers)

**B. Vorbemerkung zur Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schweren Atemschutz**

**Voraussetzungen für uneingeschränkte Tauglichkeit** sind Gesundheit aller Atemorgane, des Herzens und des Kreislaufes, insbesondere ein Lungenfassungsvermögen von mindestens 3000 ccm, anpassungsfähige Atemtechnik, normaler Blutdruck; außerdem kein Epileptiker, kein Alkoholiker, nicht geschlechtskrank, keine Hautkrankheiten, kein defektes Trommelfell, nicht schwerhörig, ungestörtes Nervensystem.

**Untauglichkeit** ist in jedem Fall gegeben, wenn

1. das Fassungsvermögen der Lunge 3000 ccm nicht erreicht,
2. der Bewerber übermäßig fettleibig, kurzatmig oder mit Zwerchfellhochstand belastet ist.

Bei Trägern von herausnehmbaren Zahnprothesen oder von Augengläsern wegen Kurzsichtigkeit ist die Tauglichkeit besonders zu prüfen.

**C. Familien- und Eigenanamnese** (nach Angaben des zu Untersuchenden)**1. Krankheiten in der Familie** (nur bei Erstuntersuchung auszufüllen)

(Es ist anzugeben, ob Eltern oder Geschwister z. B. die folgenden Krankheiten hatten oder haben:

Geisteskrankheit, Krampfleiden, Mißbildungen, Krebs, Tuberkulose, Asthma, Haut-, Blut-, Stoffwechsel-, Zuckerkrankheit u. ä.):

.....  
 .....  
 .....

**2. Eigene frühere Krankheiten** (nur bei Erstuntersuchung auszufüllen)

(z. B. Diphtherie, andere Infektionskrankheiten, Knochenbrüche, Operationen, Unfallfolgen, Kriegseinwirkungen, Gesundheitsschäden durch Gift, Rauch, Strahlen, Klima; Lungen-, Magen-, Nieren-, Geschlechtskrankheiten; ferner Krankheiten wie zu Ziffer 1; Zeitangaben zu den einzelnen Krankheiten. Bestehen noch Restzustände oder Folgeerscheinungen?):

.....  
 .....  
 .....

3. Letzte Tauglichkeitsuntersuchung am ..... (Nur bei Nachunter-  
 Beurteilung: ..... suchung auszufüllen)

4. Erkrankungen seit der letzten Tauglichkeitsuntersuchung:

.....  
 .....

\* ) Nichtzutreffendes streichen

5. Wird oder wurde eine Sportart ausgeübt? Welche? Warum nicht mehr?

**D. Befund der ärztlichen Untersuchung am** ..... **19**.....

Allgemeiner Körperzustand: .....; Körperbauform: .....

Größe (ohne Schuhe): ..... cm; Gewicht (unbekleidet): ..... kg

Haut und sichtbare Schleimhäute: .....

**Kopf:** .....

**Augen:** ..... Sehvermögen re.: .....

Augengläser — nicht — notwendig ..... Sehvermögen li.: .....

(siehe Vorbem.)

Farbensinn: ..... Bindehäute: .....

**Ohren:** Hörvermögen re.: ..... m, li.: ..... m

Gehörgänge: ..... Trommelfelle: .....

**Nase:** Nebenhöhlen ..... NAP: .....

Rachen: ..... Gaumenmandeln: .....

**Gebiß:** R 

87654321		12345678
87654321		12345678

 L

X fehlend. / Wurzel, = gefüllt  
O kariös, K Krone, St Stifzahn  
B Brückenglied  
E herausnehmbarer Zahnersatz

**Schilddrüse:** ..... Halsumfang: ..... cm

Lymphknoten: .....

**Brustkorb:** .....

**Herz- und Kreislauf** (Grenzen, Spitzenstoß, Töne, regelmäßige Schlagfolge):

.....  
.....

Beschaffenheit des Pulsschlages: .....  
(Zählung von 15 zu 15 Sekunden)

Krampfadern: .....

Funktionsprüfung (Belastung = 30 tiefe Kniebeugen in etwa 30 Sekunden)

in Ruhe	RR	Puls
.....	.....	.....
sofort nach Belastung	.....	.....
nach 1 Min.	.....	.....
nach 2 Min.	.....	.....
nach 3 Min.	.....	.....
Zeit bis Rückkehr zum Ruhewert:	..... Min.	

**Lungen** (Grenzen und Verschieblichkeit):

.....

**Klopfbefund:** .....

**Horchbefund:** .....

**Vitalkapazität:** ..... ccm

**Brustumfang:** ..... cm  
(ein- und ausgeatmet)

**Kurzatmigkeit nach Belastung?**

**Bauch:** ..... **Leber:** .....

**Nieren:** ..... **Milz:** .....

**Bruchforten:** .....  
(Leistenbruch, Wasserbruch-, Krampfadernbruch)

**Hämorrhoiden:** ..... **Geschlechtsorgane:** .....

**Harnbefund:** E. Z. Übg. Sed.  
(nur bei positivem Eiweißbefund oder anamnest. Hinweis)

**Wirbelsäule, Deformitäten:** .....

**Klopf-, Druck-, Stauchempfindlichkeit:** .....

**Gliedmaßen, Beweglichkeit:** .....

**Deformitäten (auch Hammerzehen, Hallux valgus):** .....

**Gelenke:** .....

**Nervensystem** Welchen psychischen Gesamteindruck macht der Bewerber? (Gesteigerte Erregbarkeit, Störungen der Aufmerksamkeit, der Auffassung, des Vorstellungsablaufs)

.....  
 .....

Motorik: ..... Sensibilität: .....

Physiologische Reflexe: .....

Pathologische Reflexe: ..... Tremor: .....

Romberg'scher Versuch: ..... Gang: .....

Zeichen früherer Verletzungen oder Kriegsdienstbeschädigungen:

.....

Operationen: .....

(Beschaffenheit der Narben) .....

Brauchbarkeit des geschädigten Körperteils erhalten? .....

.....

**Besondere Untersuchungsbefunde:**

#### Ärztliche Beurteilung

Der Untersuchte ist

1. für den Dienst in der Feuerwehr — nicht\*) — geeignet
2. erhöhten körperlichen Belastungen unter Geräten des Schweren Atemschutzes (Sauerstoffschutzgeräten, Preßluftatmern) — nicht\*) — gewachsen.

....., den ..... 19.....

.....  
 (Unterschrift des Arztes)

.....  
 (Amtsbezeichnung)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

(Stempel der bearbeitenden Dienststelle  
oder des untersuchenden Arztes)

Untersuchungsbogen

für die Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schweren Atemschutz bei der freiwilligen Feuerwehr  
(Erst-, Nach-Untersuchung\*)

Familienname: ..... Vorname: .....

Beruf: .....

Geburtsdatum und -ort: .....

Wohnungsanschrift: .....

A. Vorbemerkung zur Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst im Schweren Atemschutz

Voraussetzung für uneingeschränkte Tauglichkeit sind Gesundheit aller Atemorgane, des Herzens und des Kreislaufes, insbesondere ein Lungenfassungsvermögen von mindestens 3000 ccm, anpassungsfähige Atemtechnik, normaler Blutdruck; außerdem kein Epileptiker, kein Alkoholiker, nicht geschlechtskrank, keine Hautkrankheiten, kein defektes Trommelfell, nicht schwerhörig, ungestörtes Nervensystem.

Untauglichkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn

- 1. das Fassungsvermögen der Lunge 3000 ccm nicht erreicht,
  - 2. der Bewerber übermäßig fettleibig, kurzatmig oder mit Zwerchfellhochstand belastet ist.
- Bei Trägern von herausnehmbaren Zahnprothesen oder von Augengläsern wegen Kurzsichtigkeit ist die Tauglichkeit besonders zu prüfen.

B. Eigenanamnese (nach Angaben des zu Untersuchenden)

1. Frühere Krankheiten (nur bei Erstuntersuchung auszufüllen)  
(z. B. Diphtherie, andere Infektionskrankheiten, Knochenbrüche, Operationen, Unfallfolgen, Kriegseinwirkungen, Gesundheitsschäden durch Gift, Rauch, Strahlen, Klima; Lungen-, Magen-, Nieren-, ansteckungsfähige Geschlechts-, Haut-Krankheiten, Tuberkulose, Asthma, Krampfleiden, Zuckerkrankheit;  
Zeitangaben zu den einzelnen Krankheiten. Bestehen noch Restzustände oder Folgeerscheinungen?):  
.....  
.....  
.....

2. Letzte Tauglichkeitsuntersuchung am .....  
Beurteilung: ..... (Nur bei Nachuntersuchung auszufüllen)

3. Erkrankungen seit der letzten Tauglichkeitsuntersuchung  
.....  
.....

4. Wird oder wurde eine Sportart ausgeübt? Welche? Warum nicht mehr?  
.....  
.....

C. Befund der ärztlichen Untersuchung am ..... 19.....

Allgemeiner Körperzustand: ..... Körperbauform: .....  
Größe (ohne Schuhe): ..... cm Gewicht (unbekleidet): ..... kg  
Haut und sichtbare Schleimhäute: .....

Kopf: .....

Augen: ..... Sehvermögen re.: .....  
Sehvermögen li.: .....

Augengläser — nicht — notwendig  
(siehe Vorben.) Bindehäute: .....

Ohren: Hörvermögen re: ..... m, li: ..... m  
Gehörgänge: ..... Trommelfelle: .....

\* ) Nichtzutreffendes streichen

**Nase:** Nebenhöhlen: ..... **NAP:** .....

**Rachen:** ..... **Gaumenmandeln:** .....

**Gebiß:** .....

**Schilddrüse:** ..... **Halsumfang:** ..... cm

**Lymphknoten:** .....

**Brustkorb:** .....

Herz- u. Kreislauf: (Grenzen, Spitzenstoß, Töne, regelmäßige Schlagfolge)

.....

.....

Beschaffenheit des Pulsschlages: .....  
(Zählung von 15 zu 15 Sekunden)

**Krampfadern:** .....

Funktionsprüfung (Belastung = 30 tiefe Kniebeugen in etwa 30 Sekunden)

in Ruhe	RR	Puls
.....	.....	.....
sofort nach Belastung	.....	.....
nach 1 Min.	.....	.....
nach 2 Min.	.....	.....
nach 3 Min.	.....	.....
Zeit bis Rückkehr zum Ruhewert	..... Min.	

**Lungen:** (Grenzen und Verschieblichkeit)

**Klopfbefund:** .....

**Horchbefund:** .....

**Vitalkapazität:** ..... ccm

**Brustumfang:** ..... cm  
(ein- und ausgeatmet)

**Kurzatmigkeit nach Belastung?** .....

**Bauch:** ..... **Leber:** .....

**Nieren:** ..... **Milz:** .....

**Bruchforten:** .....  
(Leistenbruch, Wasserbruch, Krampfaderbruch)

**Wirbelsäule, Deformitäten:** .....

**Klopf-, Druck-, Stauchempfindlichkeit:** .....

**Gliedmaßen, Beweglichkeit:** .....

**Deformitäten:** .....

**Gelenke:** .....

**Nervensystem** Welchen psychischen Gesamteindruck macht der Bewerber?  
.....  
.....

**Besondere Untersuchungsbefunde:**

**Ärztliche Beurteilung**

Der Untersuchte ist erhöhten körperlichen Belastungen unter Geräten des Schweren Atemschutzes (Sauerstoffschutzgeräte, Preßluftatmer) — nicht \*) — gewachsen.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift u. Stempel des Arztes)

\*) Nichtzutreffendes streichen

2135

## Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1964 —  
III A 3:224 — 933/64

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101, 144) i. d. F. des Gesetzes v. 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) — SGV. NW. 213 — gebe ich die nachstehenden Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren bekannt. Die Vorschriften sollen eine einheitliche, sorgfältige Ausbildung der Feuerwehren im Atemschutz sicherstellen und die Voraussetzungen für die erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten im Einsatz schaffen. Sie enthalten daher die Anforderungen, die an die Träger von Atemschutzgeräten und an die Ausbildung im Atemschutz zu stellen und die bei der Handhabung und Pflege der Geräte zu beachten sind.

### Inhaltsübersicht

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Bedeutung des Atemschutzes</li> <li>2 Anforderungen an die Träger von Atemschutzgeräten</li> <li>3 Leiter des Atemschutzdienstes, Ausbilder im Atemschutz             <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1 Leiter des Atemschutzdienstes</li> <li>3.2 Ausbilder im Atemschutzdienst</li> </ol> </li> <li>4 Ausbildung im Atemschutz             <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1 Unterricht</li> <li>4.2 Praktische Ausbildung</li> </ol> </li> <li>5 Durchführung der praktischen Ausbildung an Atemschutzgeräten             <ol style="list-style-type: none"> <li>5.1 Atemschutzmasken                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.11 Tragweise</li> <li>5.12 Verpassen der Atemschutzmaske</li> <li>5.13 Prüfen der Atemschutzmaske auf Dichtigkeit</li> <li>5.14 Auf- und Absetzen der Atemschutzmaske</li> <li>5.15 Wartung und Pflege der Atemschutzmaske</li> </ol> </li> <li>5.2 Filtergeräte                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.21 Tragweise des Filters</li> <li>5.22 Gebrauchsfertigmachen des Filters</li> <li>5.23 Grundausbildung mit Filtergeräten</li> <li>5.24 Laufende Ausbildung mit Filtergeräten</li> </ol> </li> <li>5.3 Schlauchgeräte                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.31 Gerätearten</li> <li>5.32 An- und Ablegen des Schlauchgerätes</li> <li>5.33 Übungen mit Schlauchgeräten</li> </ol> </li> <li>5.4 Preßluftatmer                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.41 Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Preßluftatmers</li> <li>5.42 Grundausbildung mit Preßluftatmern</li> <li>5.43 Laufende Ausbildung mit Preßluftatmern</li> </ol> </li> <li>5.5 Sauerstoffschutzgeräte                 <ol style="list-style-type: none"> <li>5.51 Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Sauerstoffschutzgerätes</li> <li>5.52 Grundausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten</li> <li>5.53 Laufende Ausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten</li> </ol> </li> <li>5.6 Übungsstrecken</li> <li>5.7 Überwachung der Atemschutzübungen</li> <li>5.8 Nachweis für Übungs- und Einsatzfähigkeit</li> <li>5.9 Unterweisungen im Atemschutzdienst</li> </ol> </li> <li>6 Einsatz der Atemschutzgeräte             <ol style="list-style-type: none"> <li>6.1 Einsatzgrundsätze</li> <li>6.2 Filtergeräte</li> <li>6.3 Schlauchgeräte</li> <li>6.4 Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte</li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>7 Pflege und Instandhaltung sowie Lagerung und Verwaltung der Atemschutzgeräte             <ol style="list-style-type: none"> <li>7.1 Aufgabenverteilung</li> <li>7.11 Aufgaben des Gerätträgers</li> <li>7.12 Aufgaben des Atemschutzgerätewartes</li> <li>7.13 Aufgaben der Atemschutzwerkstatt</li> <li>7.14 Aufgaben des Leiters der Atemschutzwerkstatt</li> <li>7.2 Ausrüstung der Atemschutzwerkstatt</li> <li>7.3 Lagern und Verwalten der Atemschutzgeräte                 <ol style="list-style-type: none"> <li>7.31 Lagern der Atemschutzgeräte</li> <li>7.32 Reservebestände und Ersatzteile</li> <li>7.33 Verwalten der Atemschutzgeräte</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>1 Bedeutung des Atemschutzes             <p>Schutz gegen Atemgifte im Feuerwehrdienst gewähren die Atemschutzgeräte. Fehler an den Geräten oder in der Anwendung der Geräte gefährden Gesundheit und Leben der Gerätträger sowie den Erfolg im Einsatz.</p> <p>Der Atemschutz macht daher bei den Feuerwehren eine gründliche Ausbildung sowie sorgfältige Gerätepflege notwendig.</p> <p>Die im folgenden enthaltenen Vorschriften sind zu beachten.</p> </li> <li>2 Anforderungen an die Träger von Atemschutzgeräten             <p>Das Sachgebiet Atemschutz stellt über den normalen Rahmen des Brandabwehrdienstes hinaus erhöhte Anforderungen an körperliche Leistungsfähigkeit und charakterliche Eigenschaften der Gerätträger. Besonnenheit, Kameradschaftlichkeit und Disziplin sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Atemschutz.</p> <p>Angehörige von Feuerwehren, die für den Einsatz unter Atemschutzgeräten vorgesehen sind, müssen dafür geeignet und ausgebildet sein. Die Gerätträger sollen nach Möglichkeit nicht unter 18 und nicht über 50 Jahre alt sein. Träger von Geräten des Schweren Atemschutzes sind nach besonderen Gesichtspunkten auszuwählen. Hagere, sehnige Männer sind vornehmlich geeignet. Kurzatmige oder stark übergewichtige Männer eignen sich für den Schweren Atemschutz ebenso wenig wie solche, die zur Tollkühnheit oder zum übermäßigen Alkoholgenuß neigen.</p> <p>Im Schweren Atemschutz dürfen Feuerwehrangehörige nur eingesetzt werden, wenn sie dafür auf Grund einer ärztlichen Untersuchung für tauglich befunden worden sind. Bei Angehörigen von Berufsfeuerwehren und hauptberuflichen Kräften von freiwilligen Feuerwehren muß die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung die Tauglichkeit für den Schweren Atemschutz ergeben. Die sonstigen Angehörigen von freiwilligen Feuerwehren sind vor Beginn der Ausbildung an Geräten des Schweren Atemschutzes durch einen Arzt eines Gesundheitsamtes oder durch einen freipraktizierenden Arzt auf ihre Eignung für diesen Sonderdienst zu untersuchen. Die Erstuntersuchungen sind jeweils nach den Untersuchungsbogen für die ärztliche Beurteilung der Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr und für den Dienst im Schweren Atemschutz bei den freiwilligen Feuerwehren durchzuführen (siehe RdErl. v. 26. 8. 1964 [MBl. NW. S. 1315:SMBl. NW. 203015]). Diese Vordrucke gelten auch für die laufenden Untersuchungen der Gerätträger des Schweren Atemschutzes. Laufende Untersuchungen sind mindestens alle 5 Jahre durchzuführen. Ist der Gerätträger älter als 50 Jahre, ist die Untersuchung alle 3 Jahre zu wiederholen. Im Zweifelsfalle sind Zwischenuntersuchungen durchzuführen.</p> <p>Den Werkfeuerwehren wird empfohlen, die Tauglichkeit von Werkfeuerwehrmännern für den Dienst im Schweren Atemschutz durch werkärztliche Untersuchungen zu prüfen und diesen Untersuchungen die entsprechenden Untersuchungsbogen zugrunde zu legen.</p> </li> </ol> |
|---|---|

### 3 Leiter des Atemschutzdienstes, Ausbilder im Atemschutzdienst

#### 3.1 Leiter des Atemschutzdienstes

Der Leiter des Atemschutzdienstes muß ein Feuerwehrangehöriger mit hohem Verantwortungsbewußtsein, gutem Fachwissen und mit überdurchschnittlichen technischen, taktischen und organisatorischen Fähigkeiten sein. Er soll langjährige Einsatz Erfahrungen besitzen und mit Erfolg an einem Atemschutzlehrgang einer Landesfeuerwehrschule, einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte teilgenommen haben.

Er hat im Auftrage des Leiters der Feuerwehr den gesamten Atemschutzdienst zu überwachen und sich laufend mit den neuen Bestimmungen, Entwicklungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des Atemschutzes vertraut zu machen. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Atemschutzdienstes verantwortlich.

#### 3.2 Ausbilder im Atemschutzdienst

Als Ausbilder im Atemschutzdienst dürfen nur Gerätträger mit mindestens fünfjähriger Einsatz erfahrung verwendet werden.

Ihre Sachkenntnis ist durch das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Atemschutzlehrgang einer Landesfeuerwehrschule, einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

Dem Ausbilder im Atemschutzdienst obliegt die Leitung des Atemschutzdienstes, soweit sie nicht der Leiter des Atemschutzdienstes übernimmt.

### 4 Ausbildung im Atemschutz

#### 4.1 Unterricht

Am Anfang der Atemschutzausbildung steht die Unterrichtung der Gerätträger über den Atemvorgang sowie über die Arten der Atemgifte und ihre physikalischen Eigenschaften und physiologischen Wirkungen. Sodann sind die verschiedenen Atemschutzgeräte, und zwar die

Filtergeräte	} („Leichter Atemschutz“)
Schlauchgeräte	
Preßluftatmer	
Sauerstoffschutzgeräte	

und ihre Schutzwirkung zu behandeln. Dabei ist besonderer Wert auf die Unterrichtung an den vorhandenen Atemschutzgeräten zu legen.

#### 4.2 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung im Atemschutz beginnt mit dem Verpassen einer Atemschutzmaske als persönliches Ausrüstungsstück jedes Gerätträgers. Sie dient als Anschlußstück für ein Filter oder für ein Gerät des Schweren Atemschutzes.

Durch häufige Übungen muß sich der Gerätträger an die erschwerten Einsatzbedingungen unter Atemschutz gewöhnen. So werden Überanstrengungen und Schädigungen vermieden; eine zweckmäßige Atemtechnik wird erzielt. Der Gerätträger lernt auch in gefährlichen Lagen Ruhe und Besonnenheit bewahren. Er wird im Gebrauch der Geräte sicher.

Die Ausbildung an Atemschutzgeräten ist beendet, wenn der Gerätträger nach dem Urteil des Ausbilders im Atemschutz die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

### 5 Durchführung der praktischen Ausbildung an Atemschutzgeräten

#### 5.1 Atemschutzmasken

##### 5.11 Tragweise

Die Atemschutzmaske wird in einer Tragbüchse bzw. Tragtasche mitgeführt. Diese wird über der linken Schulter am Traggurt getragen. Die Länge des Traggurtes ist verstellbar. Das Knopfband am unteren Ende der Tragbüchse wird von innen am Hakengurt bzw. Leibriemen eingehakt, damit die Tragbüchse waagrecht hängt. Das Schulterband wird nicht unter den Hakengurt bzw. Leibriemen geschnallt.

#### 5.12 Verpassen der Atemschutzmaske

Die Atemschutzmaske gewährt nur dann Schutz, wenn sie sorgfältig verpaßt und auf dichten Sitz geprüft ist. Der Atemschutzgerätewart hat die für den Gerätträger passende Größe auszuwählen und die Kopfbänder so zu verstellen, daß sie unter dem Brandschutzhelm auch bei längerem Gebrauch keinen lästigen Druck ausüben. Bei hohlen Schläfen ist das mittlere Stirnband besonders kurz zu stellen. Die Kinnstütze ist so einzuknöpfen, daß der Raum zwischen Gesicht und Maske möglichst klein ist, Nase und Kehlkopf jedoch nicht gedrückt werden. Ist nach der obigen Verpassung ein dichter Sitz nicht zu erreichen, muß u. U. der Dichtrahmen ausgepolstert werden. Die Maske sitzt richtig, wenn

1. der Dichtrahmen an der Dichtungslinie (Stirn, Schläfen, Wangen, Kinn) dicht und geschmeidig anliegt,
2. bei Zweifenstermasken die Fenster so vor den Augen stehen, daß die Augenmitte in Fenstermitte oder ein wenig darüber liegt,
3. die Kopfbänder den Kopf genügend fest umspannen,
4. das Nackenband mäßig gestrafft ist, so daß der Nacken beim Drehen des Kopfes unter dem Nackenband gerade noch gleiten kann.

Brillen träger haben besondere Maskenbrillen mit doppelarmigen Bügeln und Bandschlingen sowie Klarsichtmittel für die Brille mitzuführen. Das Verpassen muß mit aufgesetzter Maskenbrille durchgeführt werden, damit der Sitz der Brille unter der Maske und der gasdichte Abschluß des Dichtrahmens überprüft werden können.

#### 5.13 Prüfen der Atemschutzmaske auf Dichtigkeit

Nach dem Verpassen der Maske verschließt der Gerätträger zur Prüfung das Anschlußstück mit dem Handballen und atmet ein. Wird der Maskenkörper dabei angesaugt, so schließt die Maske gasdicht ab. Die Prüfung auf Dichtigkeit ist auch mit Reizgas, z. B. mit Bn-Stoff durchzuführen. Der Brandschutzhelm ist bei der Dichtigkeitsprüfung zu tragen.

Die Begasung des Raumes darf nur unter einem Atemschutzgerät durchgeführt werden.

Die Dauer des Aufenthaltes im Gasraum soll mindestens 5 min betragen. Hierbei sind Freiübungen zu machen, besonders Rumpf- und Kopfbeugen. Erst bei diesen Bewegungen kann der einwandfreie Sitz der Maske festgestellt werden. Nach dem Verlassen des Gasraumes hat der Atemschutzgerätewart jeden Maskenträger auf etwaige durch die Bänderung oder den Dichtrahmen verursachte Druckstellen sowie auf Reizung der Schleimhäute zu untersuchen. Nach abgeschlossenem Verpassen ist die Maske für den Gerätträger zu kennzeichnen (Namen und Nummer am Tragband anbringen).

#### 5.14 Auf- und Absetzen der Atemschutzmaske

##### 5.141 Aufsetzen

1. Tragband der Maske um den Hals legen,
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. mit beiden Händen von oben in die Kopfbänder greifen,
4. Kinn gegen Kinnstütze schieben,
5. mit kräftigem Zug die Kopfbänder straff über den Kopf nach hinten ziehen,
6. Kopfbänder glatt legen und Sitz durch Zurechtschieben der Maske verbessern,
7. Nackenband, soweit vorhanden, einhaken,
8. Dichtprobe mit Handballen durchführen,
9. Brandschutzhelm aufsetzen.

##### 5.142 Absetzen

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. bei Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen

lassen, dann Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — wie folgt absetzen:

2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. Nackenband, soweit vorhanden, aushaken,
4. Maske am Anschlußstück fassen und nach oben abziehen,
5. Brandschutzhelm aufsetzen.

#### 5.15 Wartung und Pflege der Atemschutzmaske

Nach dem Absetzen wird mit einem weichen Lappen die Feuchtigkeit aus der Maske entfernt. Dabei dürfen die Klarscheiben nicht berührt werden. Nicht einwandfreie Klarscheiben sind zu ersetzen. Filter und Maske werden so in die Tragbüchse gesteckt, daß die Klarscheiben nicht beschädigt werden können. Nach Rückkehr in die Unterkunft wird die Maske gereinigt und gepflegt. Sie darf erst dann endgültig in der Tragbüchse verpackt werden, wenn sie völlig trocken ist (vgl. Nr. 7.111).

#### 5.2 Filtergeräte

Filtergeräte sind Atemschutzgeräte, in denen die vom Gerätträger angesaugte Luft von Atemgiften befreit, „gefiltert“ wird.

Im allgemeinen werden bei den Feuerwehren die Filter mit den Bezeichnungen F St (rot mit weißem Kennring) oder B St (grau mit weißem Kennring) verwendet.

#### 5.21 Tragweise des Filters

Das Filter wird in der Tragbüchse bzw. Tragtasche der Atemschutzmaske mitgeführt.

#### 5.22 Gebrauchsfertigmachen des Filters

Fabrikneue Filter sind auf der Lufteintrittsseite mit einem Olpapier oder mit einem Deckel mit Verschlussstopfen, am Gewindeteil mit einer Verschlusskappe versehen. Beide Verschlüsse sind vor Gebrauch des Filters zu beseitigen.

#### 5.23 Grundausbildung mit Filtergeräten

Nachdem der Gerätträger zunächst die Atemschutzmaske ohne Filter getragen hat, muß er sich an das Atmen mit eingeschraubtem Filter gewöhnen. Er erreicht dies durch regelmäßiges, tiefes Atmen. Es folgen sodann die Einsatzübungen. Sie beginnen mit Sprechen und Rufen unter der Maske.

Bei den anschließenden Bewegungsübungen soll in 15 min etwa 1 km zurückgelegt werden. Dabei ist tief ein- und auszuatmen. Weiter sind Sprech- und Verständigungsübungen abzuhalten, z. B. im Weitergeben von Befehlen bei 15 m Abstand. Die Leistungen sind sodann durch Ballspiele und Freiübungen, Tragen von Lasten, Überwinden von Hindernissen und Tauziehen oder dergleichen zu steigern. Es sollen auch Fahrübungen sowie Lese- und Schreibübungen unter dem Filtergerät durchgeführt werden. Nach Möglichkeit ist mindestens eine der Gewöhnungsübungen im Gasraum unter Reizgas durchzuführen. Hierbei soll auch das Auswechseln des Filters geübt werden.

Die Grundausbildung mit Filtergeräten endet mit Rettungs- und Suchübungen in dunklen Räumen unter unbekanntem Bedingungen.

Die Dauer der Grundausbildung beträgt 6 bis 8 Stunden. In dieser Zeit sind die Gerätträger auch in der von ihnen durchzuführenden Wartung und Pflege der Geräte auszubilden.

#### 5.24 Laufende Ausbildung mit Filtergeräten

Der Gerätträger soll nach abgeschlossener Grundausbildung sein Filtergerät mindestens einmal jährlich bei einer Einsatzübung benutzen. Übungen im Schweren Atemschutz ersetzen Übungen mit Filtergeräten.

#### 5.3 Schlauchgeräte

Schlauchgeräte sind Atemschutzgeräte, bei denen die Atemluft dem Gerätträger über eine Schlauchleitung zugeführt wird.

#### 5.31 Gerätearten

##### 5.311 Frischluft-Schlauchgeräte

5.311.1 Frischluft-Saugschlauchgerät (bis 20 m Schlauchlänge). Der Gerätträger saugt sich die benötigte Luft selbst an.

5.311.2 Frischluft-Druckschlauchgerät (je nach Geräteart 50 bis 100 m Schlauchlänge). Die Atemluft wird dem Gerätträger mit Hilfe eines Blasebalges oder eines Gebläses oder als Preßluft aus einer Stahlflasche oder Preßluftleitung über einen Injektor zugeführt.

5.312 Druckluft-Schlauchgerät (bis 200 m Schlauchlänge). Der Gerätträger erhält die gesamte Atemluft aus einer Preßluftflasche oder Preßluftleitung über eine lungenautomatische Dosierung oder über ein Regelventil.

#### 5.32 An- und Ablegen des Schlauchgerätes

##### 5.321 Anlegen

1. Atemschutzmaske vorschriftsmäßig aufsetzen und Dichtprüfung von Hand vornehmen,
2. Schlauchgerät anlegen und Hüftriemen festschnallen,
3. Atemschlauch mit der Maske verbinden,
4. Dichtprobe durch Zuhalten des Luftzuführungsschlauches durchführen (gilt nicht für Druckluft-Schlauchgeräte),
5. das Arbeiten der Ventile durch stoßweises Atmen prüfen,
6. Brandschutzhelm aufsetzen.

Es ist darauf zu achten, daß bei Frischluft-Druckschlauchgeräten die Luftzufuhr vor dem Anschluß einsetzen muß.

##### 5.322 Ablegen

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen lassen, dann Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — wie folgt absetzen:
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. Nackenband aushaken und Maske nach oben abziehen,
4. Atemschlauch von der Maske abschrauben, Hüftriemen öffnen und Schlauchgerät ablegen,
5. Brandschutzhelm aufsetzen.

##### 5.33 Übungen mit Schlauchgeräten

Die Übungen sind entsprechend den Vorschriften für die Ausbildung mit Filtergeräten durchzuführen.

#### 5.4 Preßluftatmer

Preßluftatmer sind auf dem Rücken tragbare Atemschutzgeräte, in denen dem Gerätträger verdichtete Luft natürlicher Zusammensetzung aus Stahlflaschen zugeführt wird.

#### 5.41 Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Preßluftatmers

##### 5.411 Anlegen

1. Tragband der Atemschutzmaske um den Hals legen und prüfen, ob Atemschutzmaske auf Zweigatmung eingestellt ist,
2. Preßluftatmer auf den Rücken nehmen,
3. Sitz des Gerätes überprüfen,
4. Hüftriemen festschnallen.

Bei richtigem Sitz des Preßluftatmers liegen die gepolsterte Auflage auf den Schulterblättern und der Hüftriemen in Hüfthöhe.

##### 5.412 Betriebsfertigmachen

1. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
2. Atemschutzmaske aufsetzen, Dichtprüfung durchführen,

3. Brandschutzhelm aufsetzen,
4. beide Flaschenventile bis zum Anschlag öffnen, dann einen halben Gang zurückdrehen und Druckmesser ablesen,
5. Gerät mit Maskenanschluß fest verschrauben,
6. durch mindestens zwei Atemzüge das Anspringen des Lungenautomaten überprüfen.

## 5.413 Ablegen

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen lassen,
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — absetzen,
4. Gerät von der Maske abschrauben,
5. Hüftriemen lösen, Gerät ablegen,
6. Flaschenventil schließen,
7. Gerät drucklos machen,
8. Gerätanschluß verschließen,
9. Brandschutzhelm aufsetzen.

## 5.42 Grundausbildung mit Preßluftatmern

Werden Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Preßluftatmers beherrscht, sind Gewöhnungsübungen, sodann Einsatzübungen im Suchen und Erkunden und im Befahren von Tanks und Schächten sowie schwierigere Rettungs- und Aufräumungsarbeiten durchzuführen.

Die Dauer der Grundausbildung beträgt 10 bis 12 Stunden. In dieser Zeit sind die Gerätträger auch in der Pflege und Wartung der Geräte zu unterrichten.

## 5.43 Laufende Ausbildung mit Preßluftatmern

Der Gerätträger soll mindestens einmal jährlich ein Gerät unter Ausnutzung der vollen Gebrauchsdauer tragen und dabei Marsch- und Steigübungen durchführen.

Die jährlich durchgeführte laufende Ausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten kann auf die Ausbildung mit Preßluftatmern im gleichen Übungsjahr angerechnet werden.

## 5.5 Sauerstoffschutzgeräte

Sauerstoffschutzgeräte sind Atemschutzgeräte, in denen der notwendige Sauerstoff dem Gerätträger aus einer Stahlflasche zugeführt und das ausgeatmete Kohlendioxid und ein Teil des Wasserdampfes in der Regenerationspatrone zurückgehalten werden. (Im Ubungsdienst können auch Kalkpatronen verwendet werden.)

## 5.51 Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Sauerstoffschutzgerätes

## 5.511 Anlegen

1. Tragband der Atemschutzmaske um den Hals legen,
2. Sauerstoffschutzgerät auf den Rücken nehmen,
3. Sitz des Gerätes überprüfen,
4. Hüftriemen festschnallen.

Bei richtigem Sitz des Gerätes liegt die untere Wölbung etwa in Hüfthöhe.

## 5.512 Betriebsfertigmachen

## 5.512.1 Bei Benutzung einer ventillosen Atemschutzmaske:

1. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
2. Atemschutzmaske aufsetzen, Dichtprüfung durchführen,
3. Flaschenventil bis zum Anschlag öffnen, dann einen halben Gang zurückdrehen und Druckmesser ablesen,
4. Brandschutzhelm aufsetzen,
5. Atemschläuche an die Maske anschrauben,

6. Hände lose um die Atemschläuche legen und tief einatmen,
7. beide Atemschläuche zusammendrücken und ausatmen; Luft muß fühlbar am Dichtrahmen der Maske entweichen,
8. Vorgang wiederholen, bis Lungenautomat hörbar anspricht,
9. durch stoßweises Atmen das Arbeiten der Ventile im Ventilkasten prüfen,
10. Druckmesser nochmals ablesen.

Die Punkte 6, 7 und 8 entfallen für Geräte mit Vorspülung. Wird das Gerät durch Betätigen des Handzusatzknopfes gespült, kann auf die Punkte 6 bis 8 verzichtet werden.

## 5.512.2 Bei Verwendung von Atemschutzmasken mit Ventilen:

1. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
2. Einatemventil und, wenn vorhanden, Schutzsieb der Maske entfernen und verwahren,
3. Verschlußdeckel der Atemschläuche abschrauben und Ausatemventil der Maske dichtsetzen,
4. Atemschutzmaske aufsetzen und Dichtprüfung durchführen,
5. Flaschenventil bis zum Anschlag öffnen, dann einen halben Gang zurückdrehen und Druckmesser ablesen,
6. Brandschutzhelm aufsetzen,
7. Atemschläuche an die Maske anschrauben,
8. Hände lose um die Atemschläuche legen und tief einatmen,
9. beide Atemschläuche zusammendrücken und ausatmen; Luft muß fühlbar am Dichtrahmen der Maske entweichen,
10. Vorgang wiederholen, bis Lungenautomat hörbar anspricht,
11. durch stoßweises Atmen das Arbeiten der Ventile im Ventilkasten prüfen,
12. Druckmesser nochmals ablesen.

Die Punkte 8, 9 und 10 entfallen für Geräte mit Vorspülung. Wird das Gerät durch Betätigen des Handzusatzknopfes gespült, kann auf die Punkte 8 bis 10 verzichtet werden.

Sind die Atemschläuche mit einer Verschlußkappe versehen, muß ein einschraubbarer Verschlußdeckel für das Ausatemventil der Maske zur Verfügung stehen.

## 5.513 Ablegen

## 5.513.1 Bei Vorhandensein einer ventillosen Atemschutzmaske:

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen lassen,
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,
3. Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — absetzen,
4. Flaschenventil schließen,
5. Atemschläuche von der Maske abschrauben,
6. Hüftriemen öffnen,
7. Schultergurt aushaken und Gerät ablegen,
8. Brandschutzhelm aufsetzen.

## 5.513.2 Bei Benutzung einer Atemschutzmaske mit Ventilen:

1. Bei beschleunigter Atmung bzw. Erhitzung des Körpers Atmung unter der Maske ruhig werden und Atemgifte aus Kleidern entweichen lassen,
2. Brandschutzhelm absetzen und an den Hakengurt oder linken Unterarm hängen,

3. Atemschutzmaske — nach Möglichkeit im geschlossenen Raum — absetzen,
4. Flaschenventile schließen,
5. Maske vom Gerät lösen,
6. Schultergurt aushaken und Gerät ablegen,
7. Ausatemventil der Maske freimachen und, wenn erforderlich, Schutzsieb wieder einschrauben,
8. Einatemventil wieder einsetzen,
9. Brandschutzhelm aufsetzen.

5.52 Grundausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten

Werden Anlegen, Betriebsfertigmachen und Ablegen des Gerätes beherrscht, sind Gewöhnungsübungen und danach Einsatzübungen wie mit Filtergeräten durchzuführen. Dazu gehören auch Übungen im Erkunden und Absuchen von Räumen unter ernstfallmäßigen Erschwernissen, im Befahren von Behältern und Schächten sowie schwierigere Rettungs- und Aufräumungsarbeiten.

Die Dauer der Grundausbildung beträgt im allgemeinen 16 bis 20 Stunden. Während dieser Zeit sind die Gerätträger auch in der Pflege und Wartung der Geräte zu unterrichten.

5.53 Laufende Ausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten

Der Gerätträger soll mindestens jährlich eine einstündige Übung ableisten. Diese Übungen sind so anzulegen, daß sie einen besonderen Leistungsaufwand erfordern und dem Ernstfall möglichst nahe kommen.

Die laufende Ausbildung mit Preßluftatmern kann nur insofern auf die laufende Ausbildung mit Sauerstoffschutzgeräten angerechnet werden, als wenigstens alle zwei Jahre eine einstündige Übung mit Sauerstoffschutzgeräten abgeleistet werden muß.

5.6 Übungsstrecken

Für die vielseitige Ausbildung und die laufenden praktischen Übungen werden zweckmäßigerweise Übungsstrecken benutzt.

Übungsstrecken sollen den Einsatzerfordernissen des Feuerwehrdienstes angepaßt und wenigstens teilweise begast werden können. Außerdem ist es zweckmäßig, die Übungsstrecke zu verdunkeln. Durch Umbauten soll die Strecke so verändert werden können, daß die Gerätträger bei jeder Übung vor neue Aufgaben gestellt werden. Die Anlage darf jedoch keine Schwierigkeiten enthalten, die zu Unfällen führen können. Dem Ausbilder im Atemschutzdienst muß es möglich sein, die Gerätträger in der Übungsstrecke zu beobachten und notfalls einzugreifen. In der Grundausbildung dürfen Männer die Übungsstrecke nur unter Führung erfahrener Truppführer begehen.

5.7 Überwachung der Atemschutzübungen

Die Atemschutzübungen sind vom Leiter des Atemschutzdienstes oder vom Ausbilder im Atemschutzdienst und von anderen zuverlässigen und erfahrenen Unterführern dauernd zu überwachen.

Bei schwierigen Einsatzübungen im Freien muß für je 10 Übende, in der Übungsstrecke für je 5 Übende eine Überwachungsperson zur Verfügung stehen.

5.8 Nachweis für Übungs- und Einsatzfähigkeit

Die Übungs- und Einsatzfähigkeit im Atemschutz ist für jeden Gerätträger nach folgendem Vordruck (Kopfbeschriftung des Karteiblattes) nachzuweisen:

5.9 Unterweisungen im Atemschutzdienst

Um die Gerätträger auf dem laufenden zu halten, sind im Ausbildungsplan jeder Feuerwehr in regelmäßigen Zeitabständen sowie nach Bedarf Unterweisungen im Atemschutz anzusetzen.

6 Einsatz der Atemschutzgeräte

6.1 Einsatzgrundsätze

Voraussetzungen für den unfallsicheren Einsatz von Atemschutzgeräten sind:

1. die Kenntnis der Geräte und ihrer Wirkungsweise,
2. die Kenntnis der Grenzen ihrer Schutzwirkung,
3. die gewissenhafte Wartung und Pflege der Geräte und
4. der Einsatz nur voll ausgebildeter Gerätträger.

Von entscheidender Bedeutung ist die Wahl der richtigen Geräteart. Der Einsatz der Atemschutzgeräte wird unter ausdrücklicher Benennung der Geräteart befohlen.

Unter Atemschutzgeräten ist truppweise (1 Führer und 2 Mann) vorzugehen. In besonderen Fällen kann der Einsatztrupp aus einem Führer und einem Mann bestehen, wobei aber ein zweiter Mann einsatzbereit mit Gerät bereitstehen muß. Bei unübersichtlichen Einsatzstellen ist für jeden eingesetzten Trupp ein Ersatztrupp zum sofortigen Einsatz bereitzustellen.

Der Trupp bleibt im Einsatz beisammen und tritt auch gemeinsam den Rückweg an.

Hat der Trupp kein Rohr vorgenommen, so muß sein Rückweg durch Auslegen einer Fangleine gesichert werden. Notfalls müssen Verbindungsmänner aufgestellt werden. Bei Funk- oder Fernsprechverbindung sind Signalleine und Verbindungsmänner in der Regel nicht erforderlich.

Nur in Behälter, enge Schächte oder Kanäle darf ein einzelner Mann unter Schwerem Atemschutz einsteigen. Auch in diesem Fall muß außerhalb ein zweiter Mann einsatzbereit zur Verfügung stehen.

Eingestiegene Einzelkräfte sind durch Fangleinen zu sichern. Diese Sicherungseleine ist so anzulegen (unter den Achseln), daß es notfalls möglich ist, den Eingestiegenen durch das Mannloch oder die Schachöffnung herauszuziehen. Die Fangleine dient auch als Signalleine.

Industriebetriebe, bei denen Behälter, Schächte usw. durch Mannlöcher befahren werden, müssen zur Sicherung der einsteigenden Personen die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen „Sicherungsleinen“ und „Rettungsurte“ bereithalten. Dort zum Einsatz kommende Feuerwehren sollten sich beim Einsteigen in Behälter ebenfalls dieser Spezialgeräte bedienen.

Gelingt die Bergung einer Person durch Herausziehen mit der Sicherungseleine nicht, müssen zwei Retter unter Anwendung der gebotenen Sicherungsmaßnahmen einsteigen, um die Bergung von unten zu unterstützen.

Außerhalb der Einsatzstelle müssen erfahrene, verantwortungsbewußte Männer den Einsatz steuern. Die Einheitsführer haben die rechtzeitige Rückkehr der Trupps zu überwachen.

Dauert der Einsatz voraussichtlich längere Zeit, so sind rechtzeitig Kräfte zur Ablösung bereitzustellen. Bei unübersichtlichen Räumen oder bei besonders

Nachweis über Übungs- und Einsatzfähigkeit im Atemschutz

..... (Name)		..... (Vorname)		..... (Geburtsdatum)	
Datum	Geräteart	Art und Dauer	Flaschendruck vor und nach der Tätigkeit	Bemerkungen	Sichtvermerk des Leiters des Atemschutzdienstes

schwierigen Aufgaben müssen von vornherein Einsatzreserven bereitgestellt werden. Bei wiederholt erforderlichen Einsätzen des gleichen Trupps sind angemessene Ruhepausen einzulegen.

Gegen Hautgifte ist zusätzlich Schutzkleidung anzulegen.

## 6.2 Filtergeräte

Filtergeräte dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden, wenn vermutet wird, daß

1. der Luftsauerstoff ganz oder in erheblichem Maße durch Atemgifte verdrängt ist, wie z. B. in Brunnenschächten, Silos, Kellern, Kanälen u dgl.;
2. die Atemgiftkonzentration zu hoch ist, z. B. in unmittelbarer Nähe einer Chlorausströmung;
3. Kohlenmonoxyd (CO) in der Atemluft enthalten ist, z. B. bei Bränden in geschlossenen Räumen, Dachstühlen, Kühlhäusern, Silos u. ä. sowie bei Ausströmungen CO-haltiger Gase;
4. starke Flocken- oder Staubbildung entsteht, z. B. bei Bränden gewisser Kunststoffe und anderer Kohlenwasserstoffe.

In Zweifelsfällen sind stets Geräte des Schweren Atemschutzes einzusetzen.

## 6.3 Schlauchgeräte

Schlauchgeräte sind in gewissen Fällen, z. B. beim Befahren von Tanks, mit Vorteil zu gebrauchen. Sie eignen sich jedoch nicht als Einsatzgeräte auf Brandstellen.

Der Luftzuführungsschlauch muß so verlegt werden, daß er durch herabfallende Gegenstände, ausfließende Säuren und dgl. weder beschädigt noch zusammengedrückt oder geknickt werden kann. Durch Befestigen des Staubfilters ist sicherzustellen, daß der Gerätträger den Schlauch nicht versehentlich aus der Frischluftzone herauszieht.

Schlauchgeräte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn der Rückzug gefährdet ist.

## 6.4 Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte

Der Truppführer hat vor dem Einsatz den Flaschendruck aller Geräte des Trupps festzustellen. Auch an der Einsatzstelle stellt er von Zeit zu Zeit den noch vorhandenen Flaschendruck fest und ordnet rechtzeitig den Rückzug an. Die Dauer des Einsatzes eines Trupps richtet sich nach dem niedrigsten Flaschendruck. Sie ist nötigenfalls entsprechend zu beschränken.

## 7 Pflege und Instandhaltung sowie Lagerung und Verwaltung der Atemschutzgeräte

### 7.1 Aufgabenverteilung

Atemschutzgeräte müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden.

Diese Arbeiten obliegen  
dem Gerätträger,  
dem Atemschutzgerätewart und  
dem Leiter der Atemschutzwerkstatt.

Ein Atemschutzgerätewart muß für jede Feuerwehr ständig zur Verfügung stehen. In Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern, in denen sich eine Atemschutzwerkstatt befindet, kann der Atemschutzgerätewart zum Personal der Atemschutzwerkstatt gehören.

Steht der Feuerwehr eine eigene Atemschutzwerkstatt nicht zur Verfügung, so muß eine benachbarte in Anspruch genommen werden. In besonderen Fällen sind die Geräte zur Wiederherstellung dem Herstellerwerk zu übergeben.

Das Personal der Atemschutzwerkstatt bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben einer eingehenden Ausbildung, die durch erfolgreiche Teilnahme an einem Atemschutzgerätewart-Lehrgang einer Landesfeuerweherschule, einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte nachgewiesen werden muß.

### 7.11 Aufgaben des Gerätträgers

Mängel jeglicher Art an Atemschutzgeräten meldet der Gerätträger dem Atemschutzgerätewart. Im übrigen hat der Gerätträger folgende Aufgaben:

#### 7.111 Atemschutzmasken

Der Gerätträger hat die Atemschutzmaske nach jedem Gebrauch mit einem weichen Lappen trocken auszuwischen. Hierbei dürfen die Klarscheiben der Maske nicht berührt werden. Nach dem Auswischen ist die Atemschutzmaske an der Luft (nicht an der Sonne und nicht an einem Heizkörper!) zu trocknen und erst dann wieder in die Tragbüchse zu legen. Unbrauchbare Klarscheiben sind zu erneuern.

#### 7.112 Filter

Im Einsatz gebrauchte Filter müssen grundsätzlich durch neue ersetzt werden; sie sind an den Atemschutzgerätewart abzugeben. Filter, die bei der normalen Brandbekämpfung benutzt worden sind, können weiterverwendet werden, wenn der Atemwiderstand unter dem zulässigen Höchstwert liegt. Im Zweifelsfalle muß der Atemwiderstand vom Atemschutzgerätewart in der Atemschutzwerkstatt geprüft werden. Übungsfilter sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

Die zulässige Lagerzeit fabrikmäßig verschlossener Filter ist auf der Verschlußbänderole vermerkt. Sie verringert sich bei geöffnetem Filter auf 6 Monate. Ist die zulässige Lagerzeit überschritten, dürfen die Filter nur noch zu Übungszwecken verwendet werden.

#### 7.113 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte

Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch baldmöglichst dem Atemschutzgerätewart zu übergeben.

### 7.12 Aufgaben des Atemschutzgerätewartes

#### 7.121 Laufende Arbeiten

Der Atemschutzgerätewart überwacht das Reinigen und Trocknen der Atemschutzgeräte nach jedem Gebrauch.

#### 7.121.1 Atemschutzmasken

Ergibt sich ausnahmsweise die Notwendigkeit, einem Gerätträger eine Maske zur Verfügung zu stellen, die nicht zu seiner persönlichen Ausrüstung gehört, so ist ihm diese vor dem Einsatz sorgfältig zu verpassen.

#### 7.121.2 Filter

Im Zweifelsfalle hat der Atemschutzgerätewart den Atemwiderstand des Filters zu messen. Steht ihm ein Atemwiderstandsmesser nicht zur Verfügung, gibt er das Filter zur Prüfung an die Atemschutzwerkstatt ab.

#### 7.121.3 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte

Die benutzten Geräte sind baldmöglichst der Atemschutzwerkstatt zu übergeben.

Ist auf einer Einsatzstelle für einen nochmaligen Einsatz eines Sauerstoffschutzgerätes die Auswechslung der Sauerstoffflasche und der Regenerationspatrone notwendig, muß der Atemschutzgerätewart das Gerät mit folgenden Handgriffen auf Dichtigkeit prüfen:

1. Atemschläuche mit Verschlußdeckel verschließen,
2. Überdruckventil mit Prüfring außer Betrieb setzen,
3. Atembeutel mit Sauerstoff mäßig füllen,
4. mit flacher Hand leicht auf den Atembeutel drücken; Druck im Atembeutel darf nicht nachlassen.

#### 7.122 Monatlich durchzuführende Arbeiten

##### 7.122.1 Preßluftatmer

Die auf dem Fahrzeug befindlichen sowie sonstige für den Einsatz bereitliegende Geräte sind monat-

lich auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Hierbei ist besonders zu überwachen, daß die Preßluftflaschen einschließlich der Ersatzflaschen den vorgeschriebenen Fülldruck aufweisen. Ohne Berücksichtigung der bei wiederholten Prüfungen sowie durch Temperatureinflüsse entstehenden Druckänderungen darf der Druck in den Flaschen nicht unter  $180 \text{ kp} \cdot \text{cm}^2$  sinken.

#### 7.122.2 Sauerstoffschutzgeräte

Die auf dem Fahrzeug befindlichen sowie sonstige für den Einsatz bereitliegende Geräte sind monatlich auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Hierbei ist besonders zu überwachen, daß die Sauerstoffflaschen einschließlich der Ersatzflaschen den vorgeschriebenen Fülldruck aufweisen. Ohne Berücksichtigung der bei wiederholten Prüfungen sowie durch Temperatureinflüsse entstehenden Druckänderungen darf der Druck in den Flaschen nicht unter  $140 \text{ kp} \cdot \text{cm}^2$  sinken.

Die Anschlüsse der Atemschläuche und der Regenerationspatrone sind, wenn sie sich gelockert haben, festzuziehen.

#### 7.123 Vierteljährlich durchzuführende Arbeiten

##### 7.123.1 Atemschutzmasken

Die Vollzähligkeit und Sauberkeit aller Atemschutzmasken ist zu überprüfen. Hierbei ist besonders auf die Durchsichtigkeit der Augenfenster und Klarscheiben zu achten.

##### 7.123.2 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte

Sämtliche Geräte sind der Atemschutzwerkstatt zur Überprüfung zu übergeben.

#### 7.13 Aufgaben der Atemschutzwerkstatt

##### 7.131 Laufende Arbeiten

##### 7.131.1 Atemschutzmasken

Atemschutzmasken, die nicht zur persönlichen Ausrüstung gehören (s. Nr. 7.121.1), sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Zu diesem Zweck wird nach Entfernen der Klarscheiben die Maske in einen Desinfektionsschrank gelegt oder in einer geeigneten Desinfektionslösung mit einem Lappen gründlich abgewaschen. Als Desinfektionsmittel kommen z. B. in Frage:

Chinosol, Delegol, Formalin, Lysolin und Tego. Die Angaben der Herstellerfirmen über Konzentration der Lösung und Desinfektionszeit sind zu beachten. Nach der Desinfektion sind die Masken vom Desinfektionsmittel zu befreien und zu trocknen.

Verschmutzte Ausatemventile werden in lauwarmem Wasser gereinigt oder durch neue ersetzt. Undichte Ausatemventile sind gegen gebrauchsfähige auszutauschen. Die Ventile werden mit dem Ventilprüfer geprüft.

##### 7.131.2 Filter

Im Zweifelsfalle ist der Atemwiderstand des Filters zu prüfen. Neu ausgegebene Filter sind mit dem Ausgabedatum zu versehen.

##### 7.131.3 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte

Sämtliche Geräte sind nach dem Einsatz oder der Übung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu desinfizieren, von den Resten des Desinfektionsmittels zu befreien und, wenn erforderlich, sachgemäß zu trocknen.

Danach werden die Geräte zusammengebaut und auf Funktionsfähigkeit überprüft.

#### 7.132 Vierteljährlich durchzuführende Arbeiten

##### 7.132.1 Preßluftatmer

Sämtliche für den Einsatz bestimmten Geräte sind wie folgt zu überprüfen:

1. Der zulässige Flaschenfülldruck muß vorhanden sein. Wenn erforderlich, sind die Preßluftflaschen nachzufüllen.

2. Der vorgeschriebene Einatemwiderstand des Lungenautomaten darf nicht überschritten werden.

3. Der Ansprechdruck des Rückzugsignales muß bei  $40 \pm 5 \text{ atü}$  liegen.

4. Das Gerät ist auf Dichtigkeit zu prüfen.

##### 7.132.2 Sauerstoffschutzgeräte

Sämtliche Geräte, die für den Einsatz bestimmt sind, müssen wie folgt überprüft werden:

1. Der zulässige Fülldruck der Sauerstoffflaschen muß vorhanden sein. Wenn erforderlich, sind sie nachzufüllen.

2. Die vorgeschriebenen Prüfwerte für Lungenautomat, Überdruckventil und Dosierdüse müssen erreicht werden.

3. Die Regenerationspatrone ist auf Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

4. Das einsatzbereite Gerät ist auf Dichtigkeit zu überprüfen.

5. Der Zeiger des Druckmessers muß gleichmäßig von 150 bis 0  $\text{kp} \cdot \text{cm}^2$  abfallen.

#### 7.133 Jährlich durchzuführende Arbeiten

##### 7.133.1 Atemschutzmasken

Der Gerätträger prüft seine Maske mit geschlossenem Atemschutzgerät unter Beobachtung durch den Atemschutzgerätewart in einem mit Reizstoff begasten Raum auf dichten Sitz. Bei undichter Maske ist die Ursache festzustellen und zu beseitigen. Wenn erforderlich, ist die Maske gegen eine einwandfreie einzutauschen.

##### 7.133.2 Filter

Das Ausgabedatum ist zu kontrollieren. Die zulässige Lagerzeit darf nicht überschritten werden.

##### 7.133.3 Schlauchgeräte, Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte

Sämtliche Geräte sind zu reinigen und zu desinfizieren. nach der Desinfektion vom Desinfektionsmittel zu befreien, wenn erforderlich, sachgemäß zu trocknen und auf Einsatzfähigkeit zu überprüfen.

Regenerationspatronen sind durch Wiegen zu prüfen.

Die von den Herstellerwerken vorgeschriebenen Überprüfungen der Lungenautomaten und Druckminderer von Preßluftatmern sowie der Sauerstoffverteiler von Sauerstoffschutzgeräten sind durchzuführen. Wenn erforderlich, sind diese Teile dem Herstellerwerk zur Überprüfung zu übergeben.

#### 7.14 Aufgaben des Leiters der Atemschutzwerkstatt

Der Leiter der Atemschutzwerkstatt überwacht die Tätigkeit der Atemschutzgerätewart. Er bestimmt, ob die Reparaturen an Atemschutzgeräten in der Atemschutzwerkstatt oder beim Herstellerwerk durchgeführt werden, und ist für die Durchführung nachstehender Arbeiten verantwortlich:

##### 7.141 Atemschutzmasken und Filter

Alle Atemanschlüsse sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Vor der Reinigung sind Klarscheiben sowie Ein- und Ausatemventile zu entfernen. Die Maske wird dann in lauwarmem Wasser eingeweicht und in milder Seifenlösung (die Seife darf keine freie Soda enthalten) ausgebürstet. Dies gilt insbesondere für die Dichtrahmen der Masken, wobei die Innenseite des Dichtrahmens bis zur Verbindungsstelle mit dem Maskenstoff zu beachten ist. Nach dem Waschen sind die Atemschutzmasken in reinem Wasser gründlich nachzuspülen, bis sie von allen Seifenresten frei sind.

Ein- und Ausatemventile sind in lauwarmem Wasser zu reinigen. Bei stark verschmutzten Ausatemventilen werden Ventilsitz und Glimmerplättchen mit einem geeigneten Gerät wie Pfeifenreiniger oder Haarpinsel gereinigt. Nach der Reinigung wird das Ausatemventil mit einem Ventilprüfergerät auf Dich-

tigkeit geprüft. Ausatemventile müssen so dicht sein, daß ein Unterdruck von 105 mm WS innerhalb von 15 s höchstens auf 25 mm WS absinkt. Ausatemventile, bei denen sich keine Dichtigkeit erzielen läßt, sind durch neue zu ersetzen.

Masken, die als undicht an die Atemschutzwerkstatt eingeliefert worden sind, werden mit dem Maskendichtprüfgerät geprüft. Hierbei festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Maske auszumustern.

Beschädigte oder undurchsichtige Augenfenster werden ausgewechselt. Filter werden auf ihren Atemwiderstand geprüft. Filter mit höherem Atemwiderstand als 30 mm bei 30 l Luft je min sind auszuscheiden. Für Übungszwecke noch brauchbare Filter müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### 7.142 Schlauchgeräte

Schlauchgeräte, die in die Atemschutzwerkstatt eingeliefert werden, sind gründlich zu reinigen. Die Atemschläuche sind zu desinfizieren, mit klarem lauwarmem Wasser durchzuspülen und zu trocknen. Atemschläuche, Atembeutel und Luftzuführungsschläuche sind einzeln auf Dichtigkeit zu prüfen. Bei 70 mm WS Über- und Unterdruck darf innerhalb von 1 min höchstens eine Druckänderung um 10 mm WS eintreten. Beschädigte Schläuche sind zu ersetzen. Die Kupplungen sind auf Gangbarkeit und Dichtigkeit zu prüfen. Atemventile sind zu reinigen und auf Dichtigkeit und Ansprechen zu prüfen. Sie müssen so dicht sein, daß ein Unterdruck von 105 mm WS innerhalb von 15 s höchstens auf 55 mm WS absinkt. Der Öffnungsdruck des Ausatemventils darf nicht über 20 mm WS liegen.

#### 7.143 Preßluftatmer

Die Teile des Preßluftatmers sind gründlich zu reinigen. Lungenautomat und Atemanschluß müssen desinfiziert werden. Beschädigte oder nicht einwandfreie Teile sind zu ersetzen. Die Gummimembran des Lungenautomaten ist alle 2 Jahre auszubauen, gründlich zu überprüfen und spätestens nach 5 Jahren durch eine neue zu ersetzen. Der Druckminderer muß alle 5 Jahre beim Herstellerwerk überprüft werden.

Die weitere Prüfung der gebrauchsfertig hergerichteten Geräte erstreckt sich auf:

##### 1. Hochdruck-Dichtprüfung

Das Ventil einer der beiden angeschlossenen Preßluftflaschen ist kurzzeitig zu öffnen. Der Druck ist am Druckmesser abzulesen. Nach dem Schließen des Flaschenventils darf der angezeigte Druck innerhalb einer Minute nicht feststellbar sinken.

##### 2. Niederdruck-Dichtprüfung

Das Gerät wird im gebrauchsfertigen Zustand bei geöffneten Flaschenventilen mit dem Atemschlauch oder Lungenautomaten an ein Dichtprüfgerät angeschlossen. Hiernach wird im Gerät ein Überdruck von 70 mm WS erzeugt. Nach einer Minute muß der Überdruck noch mindestens 60 mm WS betragen. Bei Geräten mit Ausatemventil ist dieses dicht zu setzen. Die Dichtigkeit des Ausatemventiles ist anschließend nach Pkt. 7.142 zu prüfen.

##### 3. Prüfung des Ansprechdruckes des Lungenautomaten

Ein Flaschenventil wird geöffnet. Der Preßluftatmer wird an das Prüfgerät angeschlossen. Der Lungenautomat muß bei einem Unterdruck von weniger als 20 mm WS hörbar ansprechen.

##### 4. Prüfung des Rückzugsignals

An das zu prüfende Gerät sind Preßluftflaschen mit mindestens 100 atü anzuschließen. Ein Flaschenventil ist zu öffnen und wieder zu schließen. Beim vorsichtigen Ansaugen ist der Druckmesser zu beobachten. Das Rückzugsignal muß bei 40 ± 5 atü wirksam werden.

#### 5. Füllen von Preßluftflaschen

Preßluftflaschen sind der vorgeschriebenen amtlichen Prüfung zu unterziehen. Sie dürfen keine Wasserreste enthalten. Es darf nur trockene, öl- und staubfreie sowie geruch- und geschmacklose Preßluft zum Füllen verwendet werden. Preßluftflaschen dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Prüfung 5 Jahre verstrichen sind. Der zulässige Fülldruck der Preßluftflaschen in kaltem Zustande darf nicht überschritten werden. Mit Rücksicht auf die Erwärmung und die damit verbundene Druckerhöhung während des Füllens ist nötigenfalls der Druck etwa 20 atü über den zulässigen Fülldruck zu erhöhen.

Gefüllte Flaschen sind unter Wasser auf Dichtigkeit zu prüfen, und zwar

bei geöffnetem Ventil

mit Verschußschraube im Anschlußgewinde der Flasche,

bei geschlossenem Ventil

ohne Verschußschraube.

Danach ist das Wasser sorgfältig aus dem Ventil zu entfernen. Flaschen gelten als dicht, wenn sich nach einer Minute keine Blasen zeigen. Der Fülldruck der Preßluftflasche ist nach Erkalten nachzuprüfen und wenn nötig auf Nennhöhe zu bringen. Nach der Dichtprüfung können die Preßluftflaschen verplombt werden. Aus dem Gerät ausgebaute Preßluftflaschen müssen stets mit einer Verschußschraube versehen werden.

Kompressoren sind entsprechend den Betriebsvorschriften des Herstellerwerkes zu bedienen.

#### 7.144 Sauerstoffschutzgeräte

##### 7.144.1 Eingangsprüfung

Engelieferte Sauerstoffschutzgeräte sind zunächst einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Diese Eingangsprüfung erstreckt sich auf

1. Feststellung des äußeren Zustandes (Verschmutzung, Beschädigung),
2. Feststellung und Prüfung der bei der Abgabe des Gerätes gemeldeten Mängel.

Der Befund sowie der Einlieferungszustand sind in einer Kartei oder in einem Prüfbuch festzuhalten.

Nach der Eingangsprüfung sind die Geräte soweit zu zerlegen, das sie gründlich gereinigt und desinfiziert werden können.

Ist ein Desinfektionsschrank vorhanden, wird das Gerät ohne Sauerstoffflasche und Regenerationspatrone desinfiziert. Nach der Desinfektion wird das Gerät zusammengebaut und geprüft.

Festgestellte Mängel sind in der Atemschutzwerkstatt zu beseitigen. Fehlerhafte Teile sind gegen einwandfreie Ersatzteile auszuwechseln.

##### 7.144.2 Abschlußprüfung

Nach dem Zusammenbau ist das Gerät einer abschließenden Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung erstreckt sich auf:

##### 1. Prüfung des Warnsignals

Das Warnsignal muß bei geschlossener Sauerstoffflasche ertönen, wenn im Gerät — je nach Geräteart — Unter- bzw. Überdruck herrscht. Bei geöffneter Sauerstoffflasche darf es nicht ertönen.

##### 2. Dichtigkeitsprüfung

Dichtigkeit bei Überdruck

Das Gerät wird mit einem Überdruck von 70 mm WS geprüft. Dieser Überdruck darf in einer Minute höchstens um 10 mm WS fallen.

Dichtigkeit bei Unterdruck

Das Gerät wird bei 70 mm WS Unterdruck geprüft. Der Unterdruck muß nach einer Minute mindestens noch 60 mm WS betragen.

## 3. Prüfung der Sauerstoffdosierung

Der Nennwert der konstanten Dosierung beträgt 1,5 bzw. 0,6 l/min. Erlaubt sind Abweichungen von  $\pm 10\%$ .

## 4. Prüfung des Überdruckventils

Das Überdruckventil soll bei  $25 \pm 10$  mm WS Überdruck ansprechen.

## 5. Prüfung des Lungenautomaten

Für das lungenautomatische Ventil ist ein Ansprechdruck von 10 bis 35 mm WS Unterdruck vorgeschrieben.

## 6. Prüfung des Druckmessers

Der Druckmesser ist mittels eines Prüfgerätes durch Vergleich zu prüfen. Für die Anzeigenauigkeit gelten folgende Toleranzen:

bei 40 kp/cm <sup>2</sup>	— 3 kp/cm <sup>2</sup>
bei 100 kp/cm <sup>2</sup>	— 6 kp/cm <sup>2</sup>
bei 200 kp/cm <sup>2</sup>	— 8 kp/cm <sup>2</sup>

Die Ergebnisse der Abschlußprüfung sind in die Karteikarte oder das Prüfbuch einzutragen. Auch die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten sowie der Verbrauch von Ersatzteilen sind zu vermerken. Vom Herstellerwerk verplombte Teile dürfen nicht geöffnet werden. Sie sind alle 5 Jahre zur Überprüfung dorthin zurückzusenden.

## 7.145 Füllen von Sauerstoffflaschen

Für das Füllen von Sauerstoffflaschen (Fülldruck 150 atü) ist zu beachten:

1. In Sauerstoffflaschen dürfen sich keine Wasserreste befinden.
2. Es darf nur Sauerstoff mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99% verwendet werden.
3. Sauerstoffflaschen sind der vorgeschriebenen amtlichen Prüfung zu unterziehen. Sie dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tag der letzten Prüfung 5 Jahre verstrichen sind (Prüfstempel kontrollieren).
4. Der zulässige Fülldruck der Sauerstoffflaschen in kaltem Zustande darf nicht überschritten werden. Wegen der Erwärmung und der damit verbundenen Druckerhöhung während des Füllens ist erforderlichenfalls der Druck etwa 20 atü über den zulässigen Fülldruck zu erhöhen.
5. Aus leeren Sauerstoffflaschen ist vor dem Füllen die Luft durch Spülen mit Sauerstoff zu entfernen.
6. Verdichteter Sauerstoff darf mit Öl oder Fett nicht in Berührung kommen (Explosionsgefahr).
7. Gefüllte Sauerstoffflaschen sind unter Wasser auf Dichtigkeit zu prüfen, und zwar
  - bei geöffnetem Ventil  
mit Verschlußmutter im Anschlußgewinde der Flasche und
  - bei geschlossenem Ventil  
ohne Verschlußmutter.
 Das Wasser ist anschließend sorgfältig zu entfernen.
8. Die Umfüllpumpen sind entsprechend den Betriebsvorschriften des Herstellerwerkes zu bedienen.

Sauerstoffflaschen gelten als dicht, wenn sich nach einer Minute keine Blasen zeigen. Der Fülldruck der Sauerstoffflasche ist nach Erkalten nachzuprüfen und wenn nötig auf Nennhöhe zu bringen. Nach der Dichtigkeitsprüfung können die Sauerstoffflaschen verplombt werden. Aus den Geräten ausgebaute Sauerstoffflaschen müssen stets mit einer Verschlußmutter versehen sein.

## 7.146 Einsetzen von Regenerationspatronen

Für den Einsatz bestimmte Regenerationspatronen müssen fabrikneu, d. h. plombiert sein; das aufgestempelte Lagerdatum und das Gewicht dürfen nicht überschritten sein.

Regenerationspatronen von Sauerstoffschutzgeräten, die auf Fahrzeugen oder als Reservegeräte für den Einsatz bereitliegen und deren Dichtprüfung einwandfreie Dichtheit des Gerätes ergeben hat, können fabrikneuen Patronen gleich erachtet werden.

## 7.2 Ausrüstung der Atemschutzwerkstatt

Zur Durchführung der Arbeiten muß die Atemschutzwerkstatt mindestens mit folgenden Prüfgeräten ausgestattet sein:

1. Gerät zum Prüfen der Atemschutzmasken auf Dichtigkeit (Maskendichtprüfgerät),
2. Gerät zum Messen des Atemwiderstandes von Filtereinsätzen (Atemwiderstandsmesser),
3. Gerät zur Prüfung von Ausatemventilen auf Dichtigkeit (Ventilprüfer),
4. Kontrolldruckmesser (Anzeigebereich von 0 ... 300 atü),
5. Gerät zur Durchführung sämtlicher Prüfungen an Sauerstoffschutzgeräten und Preßluftatmern,
6. Einrichtungen zum Desinfizieren von Atemschutzgeräten.

Neben den Prüfgeräten müssen das notwendige Werkzeug zum Auseinandernehmen und Instandsetzen von Atemschutzgeräten sowie fließendes warmes und kaltes Wasser vorhanden sein.

## 7.3 Lagern und Verwalten der Atemschutzgeräte

## 7.31 Lagern der Atemschutzgeräte

Sowohl eingelagerte als auch auf den Löschfahrzeugen untergebrachte Atemschutzgeräte sind vor Nässe, Einwirkung von Sonnenstrahlen oder Wärme und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die eingelagerten Geräte sind in Regalen oder in gut lüftbaren Schränken, in kühlen, trockenen Räumen (etwa 10° C) zu lagern. Die Fenster sind gegen einfallende Sonnenstrahlen durch blauen Anstrich zu schützen.

Einsatzfertige und nicht einsatzfertige Geräte sind voneinander so zu trennen, daß Verwechslungen nicht möglich sind. Die Geräte sind daher entweder in getrennten Schränken oder Regalen aufzubewahren oder durch entsprechende Beschilderung zu kennzeichnen.

Masken sind mit Maskenspannern zu versehen.

Preßluftatmer und Sauerstoffschutzgeräte, die für den Einsatz bereitliegen, sind mit Preßluftflaschen bzw. Regenerationspatronen und Sauerstoffflaschen zu versehen. Die Lungenautomaten und die Atemschläuche sind verschlossen zu halten.

## 7.32 Reservebestände und Ersatzteile

Für die Bemessung der Reservebestände an Verbrauchs- und Ersatzteilen ist der Gesamtbestand der Atemschutzgeräte im Zuständigkeitsbereich jeder Atemschutzwerkstatt maßgebend.

Hierfür gelten folgende Zahlen als Mindestwerte:

## 7.321 Atemschutzwerkstatt

1. Atemschutzmasken:
  - bei einem Bestand
  - bis 20 Stück etwa 20%,  
mindestens jedoch 3 Stück;
  - bis 100 Stück etwa 10%,  
mindestens jedoch 6 Stück;
  - über 200 Stück etwa 5%,  
mindestens jedoch 20 Stück.
2. Filter:
  - bei einem Bestand
  - bis 100 Stück etwa 50%,  
mindestens jedoch 10 Stück;
  - bis 500 Stück etwa 30%,  
über 500 Stück etwa 20%.

## 3. Klarscheiben:

außer den Klarscheiben in den Masken und den Reservescheiben in den Tragebüchsendeckeln ist ein Bestand von 100% vorrätig zu halten.

4. Schlauchgeräte:  
bei einem Bestand von 3 bis 9 Geräten 1,  
von 10 Geräten an mindestens 2.
  5. Preßluftatmer:  
bei einem Bestand bis zu 9 Geräten 3,  
für je weitere 9 Geräte 2.
  6. Preßluftflaschen:  
bei Vorhandensein eines Kompressors:  
außer den Reserveflaschen auf den Fahrzeugen  
bei einem Bestand von 3 bis 9 Preßluftatmern  
mindestens 9 Flaschen,  
für je weitere 9 Geräte 6 Flaschen;  
bei Nichtvorhandensein eines Kompressors:  
mindestens die doppelte Anzahl der bei Vor-  
handensein eines Kompressors notwendigen  
Flaschen.
  7. Sauerstoffschutzgeräte:  
bei einem Bestand bis zu 9 Geräten mindestens 3,  
für je weitere 9 Geräte 2.
  8. Sauerstoffflaschen:  
bei Vorhandensein einer Sauerstoffumfüllpumpe:  
außer den Reserveflaschen auf den Fahrzeugen  
bei einem Bestand bis zu 9 Geräten mindestens 9,  
für je weitere 9 Geräte 6 Flaschen;  
bei Nichtvorhandensein einer Sauerstoffumfüll-  
pumpe:  
mindestens die doppelte Anzahl der bei Vor-  
handensein einer Sauerstoffumfüllpumpe not-  
wendigen Flaschen.
  9. Regenerationspatronen:  
bei einem Bestand bis zu 10 Sauerstoffschutz-  
geräten 400 %,   
bis zu 25 Geräten 300 %,   
mindestens jedoch 40 Stück;
- über 25 Geräte etwa 250 %,   
mindestens jedoch 75 Stück.
10. Ersatzteile aller Art sind in angemessener Menge  
vorrätig zu halten.
- 7.322 Fahrzeuge  
In den Einsatzfahrzeugen sind folgende Reserven  
mitzuführen:
1. für jeden Preßluftatmer zwei Reserve-Preßluft-  
flaschen,
  2. für jedes Sauerstoffschutzgerät eine Reserve-  
Regenerationspatrone und eine Reserve-Sauer-  
stoffflasche,
  3. für jedes Sauerstoffschutzgerät ein Reserve-  
verschlußdeckel zum Verschließen des Ausatem-  
ventils der Atemschutzmaske,
  4. Reservefilter, ggf. Spezialfilter je nach den ört-  
lichen Verhältnissen in angemessener Zahl.
- 7.33 Verwalten der Atemschutzgeräte  
Der Atemschutzwerkstatt obliegt die Verwaltung  
aller Atemschutzgeräte ihres Bereiches. Sie führt  
einen Bestands- und Prüfnachweis (Prüfbücher und  
Karteien).  
Der Bestandsnachweis gibt über den jeweiligen Ver-  
bleib eines Gerätes Auskunft. In die Prüfnachweise  
sind die Prüfvermerke und alle wesentlichen Repa-  
raturen einzutragen.  
Die Atemschutzwerkstatt kann auch die Wartung  
und Pflege der Atemschutzgeräte von Feuerwehren  
außerhalb ihres Bereiches übernehmen. Für diese  
Geräte sind ebenfalls Prüfnachweise zu führen.
- An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 1321.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.